

linien zusammenzuzwingen, bleibt abzuwarten. Und die Aufgabe, das alles im Blick auf die thomistische Theorie des *esse* und der Transzendentalien durchzudenken, könnte einen reizen.

Den Abschluß bildet der kurze Aufsatz „Mein Weg in die Phänomenologie“. Neu dürfte die Auskunft sein, neben *Husserls* „Logischen Untersuchungen“ und *Brentanos* „Von der mannigfachen Bedeutung des Seienden nach Aristoteles“ habe er, H., sich an der Schrift des damaligen Professors für Dogmatik an der Freiburger Universität *Carl Braig* „Vom Sein. Abriss der Ontologie“ (1896) orientiert. Aus Vorlesungen und persönlichen Gesprächen erfuhr er von der Bedeutung *Schellings* und *Hegels* für die spekulative Theologie im Unterschied zum Lehrsystem der Scholastik. Das Studium der Husserlschen Werke, vorab allerdings immer der „Logischen Untersuchungen“, brachte die Einsicht, was sich für die reine, transzendente Phänomenologie als das Sich-selbst-Bekunden der Phänomene vollzieht, werde noch ursprünglicher von Aristoteles und dem ganzen griechischen Denken als „ἀλήθεια“ gedacht – so eröffnete sich, ineins mit dem erneuten Studium der Dissertation Brentanos (87), der Weg der „Seinsfrage“. Nach weiteren biographischen Hinweisen, die vor allem die Veröffentlichungen von „Sein und Zeit“ sowie früher gehaltener Vorlesungen betreffen, bekennt H. sich zur Phänomenologie, zwar nicht als einer philosophischen Richtung, sondern als bleibender „Möglichkeit des Denkens, dem Anspruch des zu Denkenden zu entsprechen“ (90). Ob das „spekulativ-sinnende Denken“, wie er es einmal genannt hat, seiner Spätschriften noch aus dem ursprünglichen Impuls der Phänomenologie lebt, das darf indes füglich gefragt werden. H. Ogiermann, S. J.

Eigentum – Wirtschaft – Fortschritt. Zur Ordnungsfunktion des privaten Produktiveigentums (Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, 12). 8° (354 S.) Köln 1970, Hegner. 17.50 DM.

Die von der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände getragene, nach deren erstem Vorsitzenden und jetzigem Ehrenvorsitzenden benannte Stiftung veranstaltet ein- oder zweimal jährlich wissenschaftliche Tagungen; die erste (1959) und jetzt wiederum die zwölfte (1969) befaßten sich mit der Eigentumsfrage, hier mit der Frage nach der Berechtigung des Privateigentums an Produktionsmitteln überhaupt und namentlich an Großunternehmen. Über jede Tagung erscheint ein Bericht mit vollständiger Wiedergabe der Referate und diesmal auch der Diskussion. Der in diesem Band vorgelegte Bericht macht besonders deutlich, wie sehr die Diskussion um das Eigentum unter der herrschenden Sprachverwirrung leidet; man meint zu wissen, wovon man spricht, wenn vom Eigentum die Rede ist, aber man täuscht sich und redet nur zu oft aneinander vorbei. Noch zu der Zeit, da unser BGB in Kraft trat (1. 1. 1900), verstand man unter Eigentum nur Eigentum an Sachen: „Der Eigentümer einer Sache . . . kann mit der Sache . . . verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ (§ 903), wobei unter „Sache“ nur ein körperhafter Gegenstand, „ein räumlich begrenzter Teil der Körperwelt“ verstanden war. In diesem Sinne gab und gibt es strenggenommen überhaupt kein „Eigentum“ an einem Unternehmen, denn ein Unternehmen ist kein körperhafter Gegenstand, sondern umfaßt eine Vielzahl sowohl körperhafter als auch nicht-körperhafter Gegenstände (Rechtsansprüche, aber auch Verbindlichkeiten), selbst wenn man ganz davon absehen wollte, daß das Unternehmen sich nicht in diesen positiven und negativen Vermögenswerten erschöpft, sondern noch vieles andere notwendig dazu gehört, einmal die Organisation und vor allem die in ihm kooperierenden *Menschen*. So sprach man denn damals auch nur von „Eigentum an Produktionsmitteln“ und hatte dabei die *sachlichen* Produktionsmittel (Grundstücke, Gebäude, Maschinen usw.) vor Augen. Inzwischen aber hat sich der Kreis der vermögenswerten Güter, die als „Eigentum“ bezeichnet werden, immer mehr erweitert; die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG umfaßt unvergleichlich viel mehr als das sachenrechtliche Eigentum des § 903 BGB; wie weit genau dieser Kreis sich spannt, bedarf erst noch der Klärung durch den Gesetzgeber, dem eben dieser GG-Artikel den Auftrag erteilt, „Inhalt und Schranken“ des Eigentums zu bestimmen. Also selbst wenn wir vom Eigentum im Sinne des Art. 14 GG sprechen, wissen wir noch nicht genau, was alles darunterfällt. Und selbst wenn wir wissen, was in concreto wir im Sinne haben (wie hier das Eigentum am Unternehmen), ist es positiv-rechtlich gesehen noch eine offene Frage, ob die Befugnis, das Unternehmen

zu leiten oder dessen Leitung zu bestellen, zum uneinschränkbar „Inhalt“ („Wesensgehalt“) dieses Eigentums gehöre oder die „Schranken“ dieses Eigentums vom Gesetzgeber so gezogen werden können oder sollten oder vielleicht sogar müßten, daß sie außerhalb dieser Schranken zu liegen kommt; so der durchaus zutreffende Diskussionsbeitrag von K. H. Frieauf (296 f.).

Das weitaus interessanteste Referat der Tagung ist dasjenige von E. Streißler „Privates Produktiveigentum – Stand und Entwicklungstrends in den kapitalistischen Ländern“ (26 ff.). Nach St. macht die *Risikozurechnung* das „Wesen des Eigentums“ aus (104). Wenn am gleichen Eigentumsgegenstand, wie dies namentlich beim Unternehmen zutrifft, verschiedene einzelne und/oder Gruppen unterschiedliches Risiko tragen, dann sind nach St. alle diese auch Eigentümer ebenso unterschiedlichen Ranges. Derjenige, den der Sprachgebrauch sowohl des Mannes auf der Straße als auch unsere Gesetzessprache als den „Eigentümer“ bezeichnet, trägt das Risiko des Untergangs der Sache, des aus ihr zu erzielenden Gewinnes oder an ihr zu erleidenden Verlustes. Beim Unternehmen sind das der Inhaber oder die mit sog. „verantwortlichem“ Kapital beteiligten *Anteilseigner*. Aber auch andere tragen größeres oder geringeres Risiko. Einmal die Gläubiger (Banken und andere Geldgeber; Lieferanten, die Waren auf Kredit liefern; Abnehmer, die auf noch nicht fertiggestellte Waren Anzahlungen leisten usw.). Aber auch die angestellten Leiter des Unternehmens (Manager) und nicht zuletzt die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Soll man ihnen allen Eigentum am Unternehmen zuschreiben, das Eigentum am Unternehmen unter sie alle aufteilen? St. will in der Tat das Eigentum aufgliedern oder genauer gesagt abtufen nach der verschiedenen gestuften Beteiligung am Risiko. Dabei ist allerdings befremdlich, daß er weniger auf die tatsächliche *Risikoträgerschaft* als auf die von der Rechtsordnung vorgenommene *Risikozurechnung* abstellt. Eben damit hängt es wohl auch zusammen, daß er das Risiko der Arbeitnehmer nicht recht in den Blick bekommt; überhaupt scheint es in den Augen der Tagungsteilnehmer, wenn überhaupt, so weit hinter dem Risiko der Anteilseigner zu rangieren. – Die Erkenntnis, daß zwischen Eigentum und Risiko ein enger Zusammenhang besteht, ist übrigens nicht neu; das klassische Axiom ‚casum sentit dominus‘ bringt sie deutlich zum Ausdruck. Indem St. aber die Risikozurechnung zum „Wesen“ des Eigentums erhebt (womit Art. 19 GG – „Wesensgehalt“ – ins Spiel gebracht wäre!), steigert er die ohnehin so störende Sprachverwirrung ins Unerträgliche.

Den Leserkreis *dieser* Zeitschrift werden St.s Kritik an der katholischen Soziallehre und der Vergleich, den er zwischen ihrer und der von ihm vertretenen Auffassung von Liberalismus zieht, vor allem interessieren. St. beschwert sich, die katholische Soziallehre verzeichne die liberale Position. Aber der Liberalismus, mit dem Pius IX. im Kampf lag, war nicht derjenige, den St. vertritt und den er aus klassischen Autoren belegt, sondern war die philosophisch verbrämte Politik Cavour's und Garibaldi's. Und was die Dokumente der katholischen Soziallehre verurteilen, ist der *laissez-faire-* oder *Manchester-Liberalismus*; die Enzyklika ‚*Quadragesimo Anno*‘ nennt denn auch, um Verwechslungen auszuschließen, in Ziff. 54 den *Manchester-Liberalismus* eigens beim Namen und richtet im übrigen ganz im Sinne St.s ihre Spitze nicht gegen den Liberalismus, sondern gegen den Individualismus (besonders deutlich Ziff. 109). Daß der von den Dokumenten der katholischen Soziallehre „idealtypisch“ gezeichnete Liberalismus auch heute noch nicht tot ist, sondern in Redaktionsstuben unserer Wirtschaftspresse frischfröhlich überlebt, hat sich an deren Reaktion auf die Enzyklika ‚*Populorum Progressio*‘ mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt.

Völlig fehl geht St., wenn er meint, unsere Argumentation, besonders in ‚*Rerum Novarum*‘, ziele „haarscharf an Marx vorbei“ (82), da *Marx* nur das Privateigentum an Produktionsmitteln verneine, ‚*Rerum Novarum*‘ aber allgemein das Privateigentum verteidige. Daß der Arbeitnehmer Eigentümer seines Arbeitslohnes wird und davon die Güter seines Lebensbedarfs kauft, also wiederum Eigentum daran erwirbt, das setzt ‚*Rerum Novarum*‘ als völlig, also auch von Karl Marx *unbestritten* voraus. Würde dagegen das, was Marx fordert, verwirklicht, dann könnte, so stellt RN in Ziff. 4 fest, der Arbeitnehmer nicht mehr ein Stück Boden zu eigen erwerben. Warum? Weil Boden *Produktivgut* ist; RN Ziff. 8 unterscheidet noch einmal eigens das Eigentum am Boden als Produktivmittel vom Eigentum am *Bodenertrag*. Leo XIII. hat

also genau gesehen, wohin der Marxsche Angriff zielte und alles andere als „haarscharf daran vorbei“ argumentiert.

Zwischen der Enzyklika ‚Mater et Magistra‘ und mir will St. einen Widerspruch entdeckt haben: ich spreche davon, das Eigentum an den Produktionsmitteln sei – durch das Management – „weitgehend entfunktionalisiert“, wogegen ‚Mater et Magistra‘ zutreffend von der immer schärferen *Scheidung* der Funktionen, hier der Kapitalgeber, dort das Management, spreche (129, Anm. 53). In der üblichen Sprechweise sind das zwei Wendungen, die genau dasselbe besagen; wenn St. allerdings meinem Satz *seine* Wesensbestimmung des Eigentums unterlegt, dann mag es sein, daß ein Sinn herauskommt, an den ich nie gedacht habe, auf den aber wohl auch kaum einer meiner Leser verfallen dürfte.

Nicht nur St., sondern auch andere Referenten der Tagung meinen, die katholische Soziallehre habe die *Großunternehmen* nicht in den Blick bekommen. Wovon redet denn aber ‚Quadragesimo Anno‘ in Ziff. 105–110? Wer hier, wo zudem ganz im Sinne von St. nicht der Liberalismus, sondern ausdrücklich der „individualistische Geist“ angeprangert wird, sozialromantische Klein- und Mittelbetriebe und nicht die internationalen (Kartelle und) Konzerne abgebildet sieht, der muß wohl mit Blindheit geschlagen sein.

Dem *Naturrecht* oder dem, was man sich darunter vorstellte, hat man auf der Tagung ein solennes Begräbnis veranstaltet; ein Redner hat noch eigens gefordert, dieses Grab zu „zementieren“ (171). Offenbar löst das Wort „Naturrecht“ Phobien aus. Diese lassen sich vermeiden, wenn man von sozialphilosophischen oder sozial-ethischen Reflexionen über Fragen der Gerechtigkeit spricht; nichts anderes ist nämlich gemeint. Und alle Naturrechtstörer, auch die Teilnehmer an der Tagung der Walter-Raymond-Stiftung, stellen solche Reflexionen an; warum werden sie allergisch, wenn man das, was sie aus der Natur der Sache und der jeweiligen Verumständung als „gerecht“ ableiten oder als „ungerecht“ erweisen, „Recht“ bzw. „Unrecht“ nennt? Sie sagen: Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, ist nicht ethisch verwerflich, sondern kann die Prüfung an ethischen Maßstäben bestehen; nicht jede Ausgestaltung des Eigentums, der Eigentumsordnung und der Eigentumsverteilung, ist individual-ethisch und sozialethisch vertretbar, wohl aber die Institution als solche. *Alle* Referenten und Diskussionsteilnehmer waren – wenn auch aus zum Teil verschiedenen Gründen – darin einig, daß man durch radikale Beseitigung des Privateigentums an Produktionsmitteln den Menschen keine Wohltat, sondern ein Übel antun, das menschliche Zusammenleben nicht verbessern, sondern ernstlich beeinträchtigen würde. Ist dem so, dann ist aber nicht nur die Institution des Privateigentums auch an Produktionsmitteln ethisch vertretbar und folgerecht ihre Beseitigung ethisch *nicht* vertretbar, vielmehr ihre Beibehaltung ethisch *geboten*. Und dieses Gebot ist seinem *Inhalt* nach nicht nur ein solches der allgemeinen Menschenliebe, sondern, weil es einen Ordnungsfaktor oder eine „Ordnungsfunktion“ (siehe Buchtitel!) des menschlichen Zusammenlebens zum Gegenstand hat, ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit und damit ein *Rechts*gebote. Mag positiv-rechtlich im (liberalen) Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts „jedes privatnützige Verhalten erlaubt (gewesen sein), das nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist“; nach christlicher Sozialethik gilt nicht nur für den Sozialstaat des Bonner Grundgesetzes, sondern immer und überall: „jedes sozialethisch unverzichtbare Verhalten ist *von Rechts wegen* auch geboten“ (B. Bender, Rechtsstaat und Sozialstaat, 344). Stimmen wir darin überein, lohnt es dann noch die Mühe, sich über die Terminologie zu ereifern?

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Wolff, Hans Walter, *Dodekapropheten II: Joel und Amos* (Biblischer Kommentar, AT XIV, 2). Gr. 8° (XI u. 424 S.) Neukirchen-Vluyn 1969, Neukirchener Verlag. 54.–DM.

Der Joel-Kommentar wurde 1963 abgeschlossen geliefert. Die erste Lieferung des Amos-Kommentars reicht in das Jahr 1967 zurück und enthielt bereits die Einleitung mit einer Literaturliste (105–144). Doch ist in den späteren Lieferungen noch manches an Literatur eingearbeitet worden. Unsere kritische Stellungnahme beschränkt sich auf den Amos-Kommentar (105–410 des Gesamtbandes).

Die lange Wartezeit wird entgolten durch einen imponierend vollständigen Kom-